CCNR-ZKR/ADN/44

Allgemeine Verteilung

8. Februar 2018

Or. ENGLISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN

ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

(ADN)

(20. Tagung, Genf, 26. Januar 2018)

 Protokoll der zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen[[1]](#footnote-2)\*

Inhalt

 *Absätze Seite*

 I. Teilnehmer 1-3 3

 II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 4 3

 III. Wahl des Büros für 2018 (TOP 2) 5 3

 IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung
 von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3) 6 3

 V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4) 7-17 3

 A. Klassifikationsgesellschaften 7-9 3

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 10-11 4

 C. Verschiedene Mitteilungen 12-16 4

 D. Sonstige Fragen 17 5

 VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5) 18-21 5

 VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6) 22 5

 VIII. Verschiedenes (TOP 7) 23-24 5

 IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8) 25 6

Anlage

 Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich der Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) an Bord des Tankschiffs „Marconi“ 7

 I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 26. Januar 2018 in Genf seine zwanzigste Sitzung ab. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei und Ukraine.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

 II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/ADN/43 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

 III. Wahl des Büros für 2018 (TOP 2)

5. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande wurden Herr H. Rein (Deutschland) und Herr B. Birklhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2018 gewählt.

 IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

 V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4)

 A. Klassifikationsgesellschaften

7. Der Verwaltungsausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Russian Maritime Register of Shipping dem Sicherheitsausschuss in seiner zweiunddreißigsten Sitzung Informationen über die Zertifizierung der Übereinstimmung mit ISO/IEC 17020:2012 und die ADN-Verweise in den Klassenvorschriften des Russian Maritime Register of Shipping eingereicht hat (siehe informelle Dokumente INF.26 und INF.29). Er nahm ferner zur Kenntnis, dass auch das Russian River Register gemäß Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60 Abs. 24 und 25 die Liste der ADN-Verweise in seinen Klassenvorschriften vorgelegt hat (siehe informelles Dokument INF.13).

8. Der Verwaltungsausschuss stellte gleichwohl fest, dass der Sicherheitsausschuss aufgrund der späten Verfügbarkeit dieser Informationen keine Zeit hatte, sie eingehend zu prüfen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66, Absätze 30 und 31), und ersuchte den Sicherheitsausschuss, sich mit diesen Dokumenten in seiner nächsten Sitzung im August 2018 zu befassen und seine Empfehlungen dem Verwaltungsausschuss zur Prüfung in seiner einundzwanzigsten Sitzung zu übermitteln.

9. Weitere Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden um die Vorlage solcher Nachweise gebeten, wie dies in den vergangenen Sitzungen des Sicherheitsausschusses erörtert worden war (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Abs. 33-36 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 Abs. 16-18). Die Liste der empfohlenen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abrufbar: [www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adnclassifications.html).

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

10. Der Verwaltungsausschuss billigte die Empfehlung des Sicherheitsausschusses (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66, Abs. 10), mit der die zuständige Behörde Serbiens ermächtigt wird, gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 für das Tankschiff „Marconi“ eine zeitweilige Abweichung zu bewilligen, die diesem die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) gestattet (siehe Anlage).

11. Es wurde daran erinnert, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website des Sekretariats unter folgendem Link abgerufen werden können: http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm.

 C. Verschiedene Mitteilungen

12. Der Verwaltungsausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls, soweit noch nicht geschehen, anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

13. Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss gemäß Unterabschnitt 1.16.4.3 der dem ADN beigefügten Verordnung eine aktuelle Liste der berufenen Untersuchungsstellen führen soll. Die bisher eingegangenen Informationen sind auf der Website des Sekretariats unter http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm abrufbar.

14. Die Niederlande haben eine Prüfungsstatistik vorgelegt. Wie der ADN-Sicherheitsausschuss festgestellt hat (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66, Absätze 25-27), werden Prüfungsstatistiken als äußerst nützlich erachtet. Es wurde vorgeschlagen, die Statistiken vom Sekretariat für alle Vertragsparteien in einem einzigen Dokument zusammenstellen zu lassen. Der Verwaltungsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ gebeten wurde, für eine solche Konsolidierung ein einheitliches Format und ein Verfahren für eine regelmäßige Erhebung der Daten vorzuschlagen.

15. Ferner wurde daran erinnert, dass die im Sekretariat eingegangenen Musterbescheinigungen auf der Website der UN-ECE unter folgendem Link abrufbar sind: http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/model\_expert\_certificates.html.

16. Die Vertragsparteien wurden daran erinnert, dem Sekretariat ihre Musterbescheinigungen und ADN-Prüfungsstatistiken zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

 D. Sonstige Fragen

17. Unter diesem Punkt wurden keine weiteren Fragen behandelt.

 VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5)

18. Der Verwaltungsausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen zweiunddreißigste Sitzung (22. bis 26. Januar 2018 in Genf) zusammengefasst sind, zur Kenntnis (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66 und Add.1). Er stellte fest, dass der Sicherheitsausschuss alle Änderungen an der dem ADN beigefügten Verordnung, die er in seinen Sitzungen 2016 und 2017 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 vorgeschlagen hatte, (anhand des konsolidierten Dokuments ECE/ADN/2018/1 des Sekretariats) überprüft, einige von ihnen geändert und neue Änderungen und Berichtigungen zum ADN 2017 vorgeschlagen hat. Der Ausschuss nahm alle diese Änderungen und Berichtigungen, die in den Anlagen I und II des Protokolls des Sicherheitsausschusses aufgeführt sind, an. Das Sekretariat wurde ersucht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Vertragsparteien die Berichtigungen nach dem üblichen Verfahren zuzuleiten, damit die Texte so bald wie möglich korrigiert werden können.

19. Der Verwaltungsausschuss forderte das Sekretariat auf, eine konsolidierte Liste aller vorgeschlagenen Änderungen zu erstellen, die er im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 angenommenen hat, damit diese zum Gegenstand eines offiziellen Vorschlags zur Änderung des ADN nach dem in Artikel 20 geregelten Verfahren gemacht werden können. Die Notifizierung sollte spätestens am 1. Juli 2018 erfolgen und den geplanten Inkrafttretungszeitpunkt (1. Januar 2019) beinhalten.

20. Es wurde festgestellt, dass der Sicherheitsausschuss in seiner dreiunddreißigsten Sitzung nur Änderungen und Berichtigungen an bereits angenommenen Texten, die zur Gewährleistung der Harmonisierung zwischen ADR, RID und ADN im Nachgang zu den Beschlüssen der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ in ihrer Frühjahrssitzung im März 2018 und der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ in ihrer 103. Sitzung im Mai 2018 erforderlich sind, zur Annahme und Inkraftsetzung am 1. Januar 2019 prüfen wird.

21. Der Verwaltungsausschuss ersuchte die Sekretariate der UN-ECE und der ZKR, weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Kohärenz aller Sprachfassungen des ADN 2019 zu gewährleisten. Ferner bat er das Sekretariat der UN-ECE, den konsolidierten Text des ADN in der am 1. Januar 2019 geänderten Fassung als Publikation der Vereinten Nationen vorzubereiten und ihn vor diesem Datum zur Verfügung zu stellen, damit die Länder für die Umsetzung der neuen Bestimmungen entsprechende Maßnahmen treffen können.

 VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

22. Der Ausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung für den Nachmittag des 31. August 2018 um 12.00 Uhr geplant ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzung ist der 7. Juni 2018.

 VIII. Verschiedenes (TOP 7)

23. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Sekretär des Verwaltungs- und Sicherheitsausschusses am 30. November 2017 in den Ruhestand getreten ist, und würdigte seine Sachkenntnis auf dem Gebiet der Gefahrgutbeförderung und die von ihm in den letzten 25 Jahren geleistete Arbeit, insbesondere seine Führung, seine Mitwirkung und sein Engagement im Rahmen der Entwicklung des ADN und seiner Harmonisierung mit dem ADR und dem RID. Der Verwaltungsausschuss wünschte ihm viel Erfolg bei seinen neuen Vorhaben.

24. Der Verwaltungsausschuss nahm ferner zur Kenntnis, dass nach Herrn Kervellas Ausscheiden eine Stelle in der Kategorie „Professionals“ (Referenten-/Expertenebene) nicht besetzt ist, dies in einer Phase des Zweijahreszeitraums mit hoher Arbeitsbelastung für die Sektion Gefahrgut und Sonderfrachten, da sie die rechtzeitige Erstellung der konsolidierten Fassungen von ADR und ADN sicherstellen muss, um dem Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2019 Rechnung zu tragen. Ferner wurde festgestellt, dass am 5. Februar in der Sektion eine weitere (P2-)Stelle frei wird. Der Verwaltungsausschuss ersuchte das Sekretariat, alle Maßnahmen zur unverzüglichen Besetzung dieser freien Stellen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung der Arbeiten zu vermeiden.

 IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

25. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine zwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.

Anlage

 Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich der Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) an Bord des Tankschiffs „Marconi“

 Abweichung Nr. 1/2018 vom 26. Januar 2018

Die zuständige Behörde Serbiens wird ermächtigt, dem Tankschiff „Marconi“ eine Ergänzung zu dem erteilten Zulassungszeugnis für die Nutzung einer Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für dieses Schiff bis 31. Dezember 2018 eine Abweichung von den Anforderungen des Absatzes 9.3.1.40.2.1 (Löschmittel) zulässig. Das betreffende Löschmittel ist in diesem Absatz nicht aufgeführt. Das Schiff ist mit einem fest eingebauten Feuerlöschmittel der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) versehen.

Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Nutzung dieser Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage hinreichend sicher ist, wenn die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) festgelegten Bedingungen[[2]](#footnote-3) zu jeder Zeit erfüllt sind.

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

1. Alle Daten zum Einsatz der Trockenaerosol erzeugenden Feuerlöschanlage (Fire Pro) sind vom Betreiber zu erfassen. Die Daten sind der zuständigen Behörde auf Anfrage zu übermitteln.

2. Nach Einsatz des fest eingebauten Feuerlöschmittels ist an das Sekretariat der UN-ECE zur Information des Verwaltungsausschusses ein Auswertungsbericht einschließlich der Betriebsdaten und des Prüfberichts der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifizierung des Schiffes vorgenommen hat, zu senden.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/44 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Siehe informelles Dokument INF.3, eingereicht in der 28. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, unter [http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/WP15-AC2-28-inf03e.pdf und informelles Dokument INF.30](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/WP15-AC2-28-inf03e.pdf%20und%20informelles%20Dokument%20INF.30), eingereicht in der 29. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, unter http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2016/dgwp15ac2/WP15-AC2-29-inf30e.pdf. [↑](#footnote-ref-3)